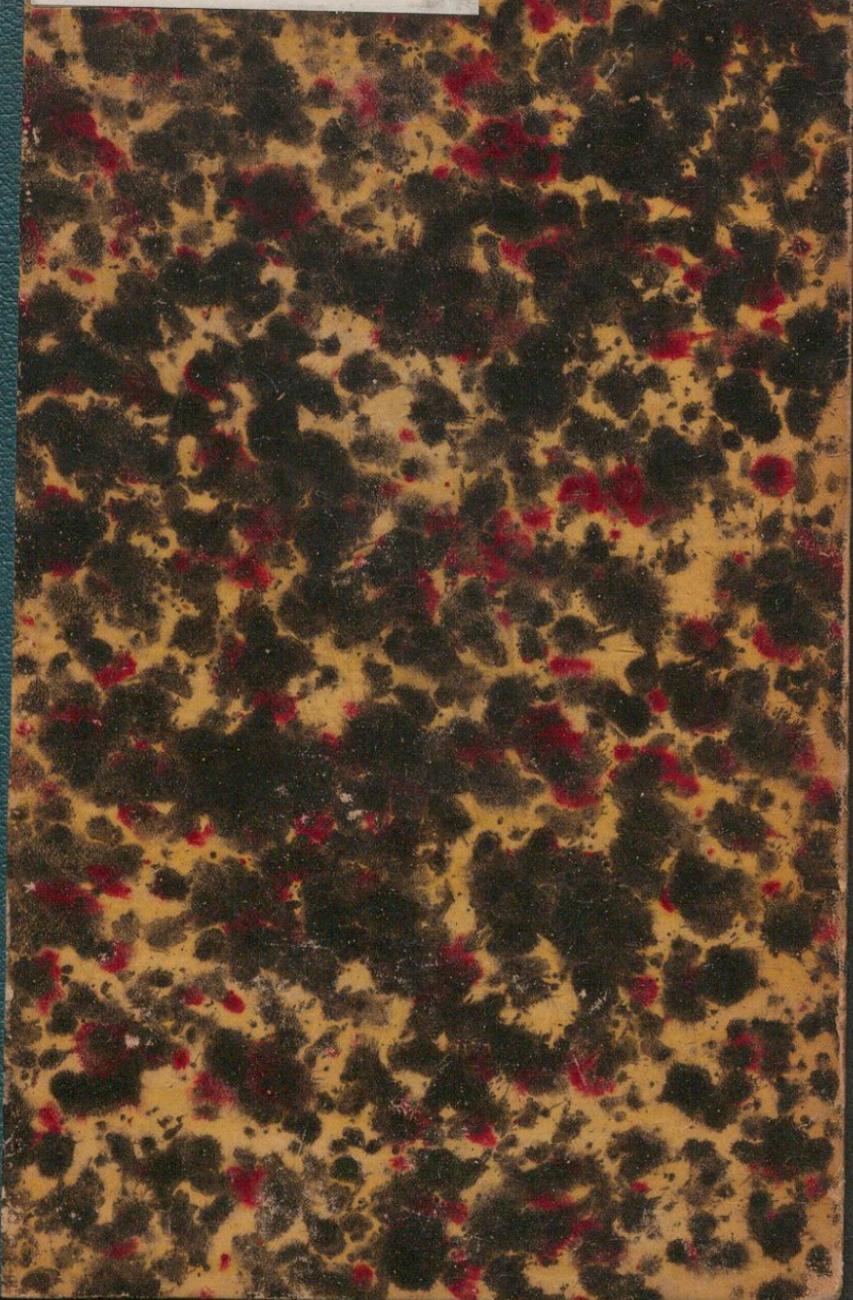


Wiener Stadtbibliothek

T

2120

A



Die Wahlkörper

des

Wiener Gemeinderathes.

Von

Franz Müller,

Gemeinderath.

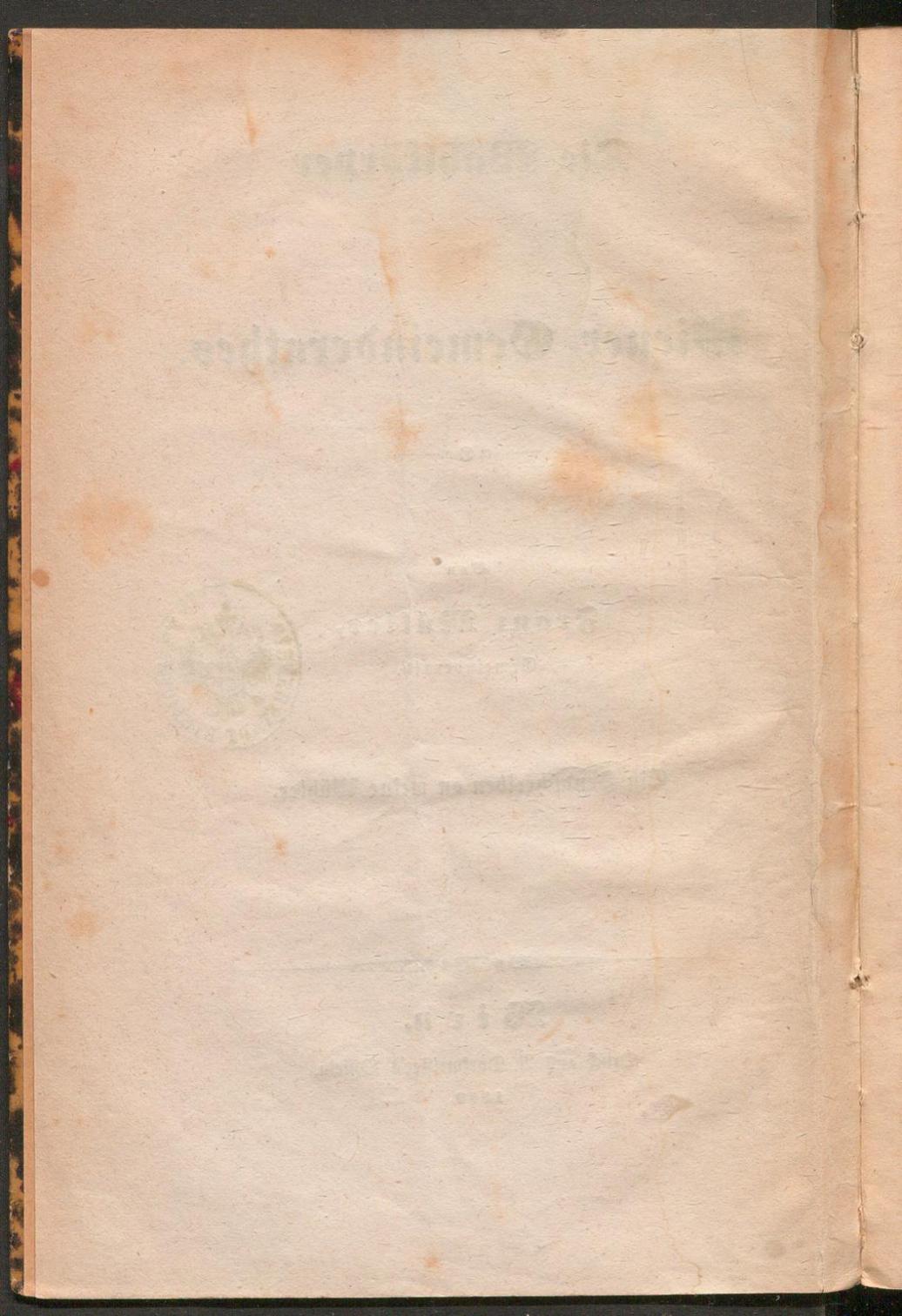


Ein Sendschreiben an meine Wähler.

W i e n.

Druck aus A. Dorfmeister's Officin.

1849.



— — — — —

Ich kann bei meinen Lesern recht wohl voraussetzen, daß sie das Institut der Wahlkörper kennen, diese Reliquie aus der alten Welt, die in unsern Tagen dazu benützt wird, das Stimmrecht unsers eigentlichen und echten Bürgerkernes auf ein Drittel seines Werthes herabzusetzen, und dieses Drittel zu einer Täuschung zu machen.

Diese Wahlkörper sind jetzt votirt, aber ich glaube beitragen zu müssen, die Natur dieser Wahlkörper etwas näher zu bezeichnen, und ein Weniges von den Früchten zu reden, die sie in ihrem Schooße tragen. Eben so nützlich könnte den Wählern die Kenntniß der Grundsätze ihrer Repräsentanten sein, und die Wähler des Gewerbestandes mögen beurtheilen, wie ihre Vertreter die Interessen dieses Standes behandelten.

Als das vielgeprüfte Wien im vorigen Jahre die Wahlen zum Gemeinderathe vollzogen hatte, da war es die Gewerbsklasse, die arbeitende Mittelklasse, die in jeder Stadt, sofern diese gesund bleiben soll, die Grundlage ausmachen muß, welche bei jenen Wahlen das Uebergewicht hatte. Diese Gewerbsklasse war im rechtmäßigen und gesetzlichen Besitze dieses nothwendigen Uebergewichtes, und die Krone und die Bevollmächtigten der Krone haben bis zur Stunde dieses gesetzlichen und rechtmäßigen Uebergewichtes anerkannt und geachtet, sowohl in dem Gemeindegesetz der oktroyirten Verfassung, als in dem Gemeinderathe der Stadt Wien, indem der aus diesem Uebergewichte der Gewerbtreibenden hervorgegangene Gemeinderath noch heute zu Recht besteht.

Aber die Mehrheit der Vertreter dieser Gewerbsklasse haben erkannt, nachdem ihnen hierüber die Augen von den einflussreichen Mitgliedern der Majorität geöffnet waren, daß diese Gewerbsklasse von ihrem Wahlübergewichte einen so schlechten Gebrauch gemacht, daß man, um so schlechte Wahlen nicht wiederkehren zu sehen, jener Klasse dieses Uebergewicht abnehmen müsse. Hier begegnen wir seltsamen Widersprüchen der menschlichen Kreatur. Anstatt daß diese Herren der Majorität, im Gefühle der schlechten Wahl, die an ihnen getroffen war, ihre Sitze im Gemeinderathe aufgegeben, erklären sie, daß man ihre Wähler unschädlich machen, und ihnen das Recht nehmen müsse, in Zukunft so schlechte Wahlen zu treffen. Anstatt zu ihren Comittenten zu sagen: „wählet würdigere Gemeinderäthe,“ strafen diese Herren ihre Wähler, indem sie ihnen das Uebergewicht ihres Wahlrechtes entziehen.

Nun denn, diese Majorität war anderer Ansicht, als das Ministerium, und während dieses das Wahlübergewicht der Gewerbtreibenden anerkannte und achtete, haben sich diese Herren des Gemeinderathes beeilt, das Recht ihrer Vollmachtgeber zu verschenken, um kein herberes Wort zu gebrauchen. Die Gewerbtreibenden, die ihre Vertreter mit der ganzen Macht in den Gemeinderath geschickt, haben ein Drittheil dieser Gewalt aus dem Ständehaus zurückerhalten.

Haben die Herren der Majorität, dort, wo das Volk das Gewissen fühlt, nicht verspüret, daß sie ganz und gar im Unrechte waren, gegen das Wissen und den Willen ihrer Vollmachtgeber ein Recht derselben zu verschleudern? Sind es nicht auch diese Herren der Majorität, die gegen gewisse Deputirte des Reichstages das Recht des Volkes anerkannten, jenen Deputirten ein Mißtrauens-Votum zu geben, die mit dem Geiste und den Interessen ihrer Comittenten in Widerspruch geriethen? Haben diese Herren der Majorität nicht

baran gedacht, daß sie aus denselben Gründen, wie jene Deputirten, ein Mißtrauens-Votum verdienten? Haben endlich diese Herren dem Mißtrauens-Votum die Kraft zuerkannt, jene Deputirten zu veranlassen, ihre Sitze im Reichstage aufzugeben? Und haben schließlich jene Herren des Gemeinderathes nicht eingesehen, daß sie früher ihre Sitze im Gemeinderathe zu verlassen haben, als gegen den Geist und die Interessen ihrer Mandanten zu stimmen?

Ich, ein einflußloses Mitglied der einflußlosen Minorität, bin der unmaßgeblichen Meinung, daß der Gemeinderath gar nicht das Recht hatte, das Recht und die Interessen seiner Comittenten zu schmälern, und es will mich bedünken, falls das Glück und das Heil unserer guten Stadt mit den drei Wahlkörpern unzertrennlich verknüpft sein sollte, der Gemeinderath es der Staatsgewalt habe überlassen müssen, jene Wahlkörper zu dekretiren. Die Vertrauensmänner der Gewerbetreibenden können und dürfen es nicht sein, durch welche das Wahlübergewicht der Gewerbetreibenden vernichtet wird.

So viel im Allgemeinen über diesen moralischen Selbstmord, und über die formelle Rechtsgültigkeit unsers Dreiwahlkörper-Systems.

Man hat in dem Gemeinderathe den Satz zur Geltung zu bringen gewußt, daß von der direkten Steuer die Qualifikation zum aktiven Wahlrechte, und von dem Betrage jener Steuer der Antheil abhängig gemacht werde, welchen die Gemeindegürger an diesem Wahlrechte genießen.

Wenn dieser Grundsatz des Gemeinderathes einen staatsrechtlichen Sinn im Geiste der neuen Zeit haben soll, so kann er nur aus dem Grundsatz des Rechtsstaates hervorgehen, daß jeder Staatsbürger in dem Maße, als er zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates steuert, an der Bewilligung dieser Steuern einen seiner Steuerquote angemessenen Antheil

habe. Der Rechtsstaat, als solcher, kennt in dieser reinen Steuerfrage keinen Unterschied zwischen der direkten und der indirekten Steuer, und indem die Majorität des Gemeinderathes hierin den reinen und echt constitutionellen Boden verlassen, begegnen wir ihr auf einem Hinterwege, der sie zu einem andern Ziele führt, welches wir später besprechen werden.

Nachdem die Herren der Majorität die Vertretung der 3,000,000 direkter Steuer, welche Wien an Hauszinssteuer, Erwerbsteuer und Grundsteuer bezahlt, sich so sehr angelegen sein ließen, haben sie die entsprechende Vertretung der 3,000,000 Verzehrungssteuer, und die angemessene Repräsentation für 2,000,000 an Salz-, Stempel-, Tabak- und Zollsteuer, welche unsere Stadt entrichtet, völlig vergessen.

Jene 3,000,000 sogenannter direkter Steuern, für deren alleinige Vertretung sich die Majorität entschieden, bestimmen die Grundlage unserer Vertretung und unseres Wahlgesetzes. Die freie, sich selbst bestimmende Gemeinde hätte allerdings im Geiste des Rechtsstaates eine andere Grundlage und ein anderes Wahlgesetz vorschlagen können.

Nebenbei gesagt, können wir dem Gemeinderathe zu dem unglückseligen, und wohl auch verunglückten Versuch, einen neuen Geld- und Häuseradel zu erschaffen, nicht glückwünschen. Es ist in der That eine neue Art Adel in den zwei ersten Wahlkörpern entstanden, und man hat unstreitig die Männer dieser zwei Wahlkörper mit den wichtigsten Privilegien ausgestattet.

Man hat diesem neuen Adel, 14,000 Haus- und Grundeigenthümern, darunter nur 38 höchstbesteuerten Gewerbtreibenden, zwei Drittheile der Vertretung unserer Stadt übertragen, diese zwei Wahlkörper haben 96 Stimmen im Gemeinderathe*),

*) Die 6000 sogenannten Intelligenzen, darunter 5000 Beamte, und ihre Verhältnisse werden wir später besprechen.

während der dritte Wahlkörper, aus 32,000 Gewerbetreibenden bestehend, nur mit 48 Stimmen im Gemeinderathe vertreten ist. Man hat diesen Höchstbesteuerten und diesen Hauseigenthümern die eigentliche Vertretung der Stadt überwiesen, weil sie eine direkte Steuer von 2,300,000 fl. bezahlen, wie man gesagt.

Aber diese Hauszinssteuer wird in Wahrheit und Wirklichkeit nicht von den Hauseigenthümern, sondern ausschließlich von den Miethsleuten bezahlt, es ist diese eine Steuer, die aus der Tasche des Miethmannes durch die Hand des Hauseigenthümers bezahlt wird. Die einflussreichen Mitglieder der Majorität hätten sich aus den national-ökonomischen Werken, z. B. eines Say, leicht darüber belehren können, daß die Steuer zu den Produktionskosten gehört, daß der Consument die Steuer bezahlt, und daß die Rente des Hauseigenthümers von der Hauszinssteuer nicht im mindesten berührt wird. Aber abgesehen von derlei wissenschaftlichen und ideologischen Anstrengungen zeigt schon der einfache gesunde Menschenverstand, daß der Kaufpreis eines Hauses allein von der reinen Hausrente abhängt, von der reinen Rente, die sich nach Abzug aller Steuern und Kosten ergibt.

Die Hauseigenthümer zahlen also die Hauszinssteuer nicht, und diese Steuersumme sollte also rechtsgemäß von den Miethsleuten vertreten werden, welche sie bezahlen; aber man hat nichtsdestoweniger diese Hauseigenthümer mit der überwiegenden Wahlmacht ausgerüstet, ohne allen und jeden Rechtsgrund, weil, weil — sie die reichern Leute sind. Die reichern Leute, die ohnehin durch ihren Reichtum die hübschesten Vorrechte der bürgerlichen Gesellschaft genießen, noch überdies mit den wichtigsten und höchsten politischen Privilegien bereichern, ist zum mildesten ausgedrückt, wenig constitutionell und volksfreundlich.

Man hat zwei Wahlkörper aus den Hauseigenthümern gebildet, weil sie die reichern Leute sind, aber man hat nicht für gut gefunden, der Schuldensumme von ungefähr 80,000,000 zu erwähnen, mit welcher ihre Häuser belastet sind. Bei dieser Nichtberücksichtigung werden Personen, die wenig und weniger als nichts besitzen, in den übermächtigen ersten und zweiten Wahlkörper gelangen. Die Verehrung des Gemeinderathes für den Reichthum geht so weit, daß er nicht nur diejenigen, die reich sind, mit Privilegien versorgt, sondern auch diejenigen, die nur reich zu sein scheinen. Nunmehr wird es schwer, das Lachen und die Satyre zurückzuhalten.

Aus acht Millionen Steuergulden, die Wien bezahlt, läßt man nur 3,000,000 durch den Gemeinderath vertreten. Es scheint dieser Steuertheil, die sogenannte direkte Steuer, blos deshalb zur Vertretung gewählt zu sein, weil aus denen, welche diese drei Millionen in die Steuerkassen abführen, die reichen Leute leicht herausgefunden werden können. Es ist den Herren der Majorität nicht um den constitutionellen Grundsatz zu thun, daß der Steuer die entsprechende Vertretung zuerkannt werden müsse, es ist diesen Herren nicht darum zu thun, wem das Recht der Vertretung zukomme, sie wollen nur den lieben Schein des Rechtes retten, zu Gunsten der lieben Reichen, denen dann ohne alle Berechtigung, in überströmender Liebe für diese Schooskinder des Glückes, das Recht, nahebei der alleinigen Vertretung zugesprochen wird. So vermeinen diese Herren, oder sie geben vor, es zu vermeinen, daß die Grundlagen des Rechtsstaates gebildet werden können.

Wir haben noch eine Steuer, welche die Bevölkerung, oder besser, das Volk von Wien gibt, es ist dieses die Blut- oder Soldatensteuer, die wir mit unsern Söhnen bezahlen, und welche in den Reihen unserer Heere auf eine gründliche

und ausreichende Art bewiesen, daß sie dem Steuergulden gegenüber auch einen gewissen Werth haben.

Die Reichen, welche sich mit einer Geldgabe der Naturalleistung entziehen, werden mit der Schätzung dieser Steuer, in Geld ausgedrückt, bald fertig sein; wir sind geneigt, diese Steuer, sofern sie das Leben und die Selbstbestimmung unserer Söhne auf eine Reihe von Jahren in Frage stellt, viel höher anzuschlagen. Jedenfalls wird aber diese Steuer nicht nach dem Maßstabe eines gewissen Vermögens, sondern nach der Kopfszahl der Bevölkerung erhoben, und lastet also unbestreitbar nicht auf den Priviligirten, sondern auf dem ganzen Volke. Die dieser Steuer entsprechende Vertretung des Volkes ist also auch von den Herren des Gemeinderathes vergessen worden.

Jener Fundamentalsatz des Rechtsstaates, dem gemäß die Steuer vertreten sein muß, das heißt, demgemäß die Steuer und das Maß derselben nur von Jenen bewilliget und bestimmt werden kann, welche dieselbe bezahlen, ist der Schlüsselstein des Rechtes und der verheißenen Gleichberechtigung. Dieses Erkenntniß ist der gemeinsame Gedanke aller civilisirten Völker geworden, und Alle verlangen nichts, als endlich das Recht, und sie wünschen nichts, als dieses bis zum heutigen Tage vermiste Recht; aber alle Welt sieht ein, daß dieses verheißene Recht so lange eine Täuschung ist und bleibt, so lange Andere die Steuer bewilligen und bestimmen, als diejenigen, welche sie bezahlen.

Die einflussreichen Mitglieder unsers Gemeinderathes aber verstehen diesen Fundamentalsatz des Rechtsstaates nicht, den jeder rechtliche Mann anerkannt sehen will, und ohne welchen Ruhe und Ordnung nicht begründet werden kann, oder diese Herren wollen die Weltuhr und die Zeit hinter das Jahr 1848 zurückstellen. Wir wollen bei diesen Herren nicht eine Her-

zensschwäche, und lieber einen Verstandesfehler voraussetzen, und einfach annehmen, daß sie jenen Grundsatz des Rechtsstaates übersehen. Sie übersehen ihn, weil sie aus der Steuersumme einen beliebigen Theilbetrag ganz willkürlich herausgerissen, und diesen zur Grundlage der Bemessung der Repräsentanz von Wien aufgestellt haben. Diese Herren haben zudem ihr eigenes System wesentlich verunstaltet, indem sie ihre Lieblinge, die Hauseigenthümer, auch die verschuldeten, ohne Rücksicht, ob ihr Grundeigenthum ihnen zum Schein, oder ihren Gläubigern in Wirklichkeit gehört, oder nicht, in den wichtigen ersten oder zweiten Wahlkörper gewiesen. Sollte denn auch in den Augen dieser gelehrten Herren der Rock den Mann ausmachen?

Man hat die sogenannten Intelligenzen, die Priester, die Doktoren und Magister, die Mitglieder der Akademien, Professoren und andere ausgezeichnete Personen, darunter an 5000 Beamte, in den zweiten Wahlkörper eingereiht. Lassen Sie uns diese Einrichtung etwas näher betrachten. Man hat gesagt, den Hauseigenthümern, als den Besitzern eines ansehnlichen Vermögens, und hiedurch als unabhängigen Männern, sei das Wahlübergewicht anvertraut worden. Wir müssen es als ganz und gar unwahr, und als völlig unzureichend bezeichnen, daß es die Unabhängigkeit sei, welche diesen Männern die zwei Wahlkörper erworben, da die von ihren Vorgesetzten ganz und gar abhängigen Beamten dem zweiten Wahlkörper angehören. Der absehbare Beamte, dessen Gegenwart und Zukunft in der Hand seines Vorgesetzten liegt, dem in Rücksicht auf die Befehle derselben nichts übrig bleibt, als zwischen Gehorsam und Entlassung zu wählen, wird bei aller Einsicht und bei aller Liebe für das Interesse des Volkes, in Rückblick auf seine darabende Familie, im Geiste, oder im Auftrage seines Vorgesetzten stimmen müssen. Weil also der völlig ab-

hängige Beamte nicht deshalb in den zweiten Wahlkörper eingereiht sein kann, weil er unabhängig ist; so überkommt uns die Ueberzeugung, daß er in diesem Wahlkörper zugetheilt wurde, eben, weil er als willenloser Diener unter den Augen der allmächtigen Regierung stimmt. Die Reichen, welche sind die Unbeweglichen, die Bewahrenden, ihren Besitzstand, und alle Verhältnisse desselben, werden in Rücksicht auf das Volk, welches ist das Strebende, das Erwerbende, immer mit der Regierung stimmen. Hier haben wir den Geist der Höchstebesteuerten, des ersten Wahlkörpers. Dieser dem Streben und Erwerben feindliche Geist des Bewahrens und Festhaltens wird im zweiten Wahlkörper, selbst in zweifelhaften Punkten und Fällen, durch 5000 Beamte, die wie ein Mann stimmen können, jederzeit im Interesse der Regierung geleitet, und deshalb sind die Beamten dem zweiten Wahlkörper eingereiht. So hat man zu Gunsten dieses Geistes der Unbeweglichkeit, des Bewahrens und Festhaltens, der zwei ersten Wahlkörper, das Wahlübergewicht der strebenden Gewerbtreibenden vernichtet, um in der That und Wirklichkeit Alles der Leitung der Regierung zu überantworten.

Bei diesem Verhältniß der Stimmenanzahl in dem Gemeinderathe, in welchem sich nur ein Drittheil im Geiste des strebenden, arbeitenden Volkes werden vernehmen lassen, kann man niemals erwarten, daß gegenüber der zeitweiligen Ansicht und dem zeitweiligen Interesse der unbeweglichen Reichen und der erhaltenden Regierung, das Interesse des Volkes zur Geltung gelangen, und den Bedürfnissen desselben entschieden genügt werden wird. Hiemit, meine Mitbürger, mögen wir übersehen, wie viel, oder wie wenig unser Gemeinderath unserm Vertrauen entsprochen, und wie viel die Vertretung werth ist, die man dem Volke, den Gewerbtreibenden übrig gelassen hat.

Bisher waren es Rechtsgrundsätze und die Verhältnisse und Beziehungen derselben, zu unsern Wahlkörpern, die wir besprachen, wir wollen nun die politische Seite dieser Wahlkörper ins Auge fassen, und untersuchen, ob etwa die Majorität des Gemeinderathes deshalb den Rechtsstaat und constitutionelles Staatsrecht bei Seite geschoben, um große, wichtige und überwältigende politische Vortheile zu erlangen. Obgleich wir nicht zu denen gehören, die, um klug zu scheinen, das Recht ins Angesicht schlagen, so können wir vielleicht Ursache haben, die politische Klugheit jener Männer anzuerkennen, deren Rechtsinn und Gerechtigkeitsliebe wir eben nicht rühmen können. Hier begegnen wir zwei großen politischen Rücksichten, die auch von den einflussreichen Mitgliedern der Majorität hervorgehoben wurden. Einmal mußte das Wahlgesetz im Geiste der Ruhe und Ordnung gegeben werden, und zum andern Male sollte dem Besitze und dem Reichthume durch eine größere Wahlmacht eine sichere Stütze gegeben werden.

Was uns betrifft, wir erkennen unbedingt Ruhe und Ordnung als eines der dringendsten Bedürfnisse der Gesellschaft; aber sie ist uns nicht das Einzige, wie sie es jenen Herren zu sein scheint. Wir erkennen das Recht und die Gerechtigkeit, und den diesen beiden correspondirenden Rechtsstaat, als in der moralischen Ordnung höher stehend. Gebt den Rechtsstaat, und Ruhe und Ordnung ist die absolute Consequenz desselben; wo aber diese Herren freiwillig Unrecht säen, mögen sie nicht unwillig werden, wenn sie Unruhe ernten.

In die Hände von 14,000 Hauseigenthümern die Gemeinde-Gesetzgebung und die Verwaltung legen, gegenüber von 32,000 Gewerbtreibenden und 400,000 Gemeindegliedern, und jenen nur den Scheinantheil, und diesen gar keinen Antheil lassen, wird Ruhe und Ordnung weder herbeiführen, noch befestigen.

Wenn die Bevormundung der Staatsbürger und der Gemeindeglieder überhaupt aufhören soll, und uns bedünkt, es sei dieses im Geiste der neuen Zeit anerkannt und zugegeben, so können diese Bevormundung nicht neuerdings jene Privilegirten übernehmen. Soll aber das System der Bevormundung fortgeführt werden, so darf diese Vormundschaft, im Interesse der Ruhe und Ordnung, nicht von jenen Reichen durchgeführt erscheinen, dann gebt uns lieber die Bevormundung durch die absolute Krone zurück. Die Völker haben viele Jahrhunderte unter der Vormundschaft der Könige und des Adels gelebt, die Vormundschaft aber der Reichen werden sie nur wenige Jahre ertragen. Wenn die Herren des Gemeinderathes in der That hoffen, daß sich die große Mehrheit auf die Dauer von der großen Minderheit werde ausbeuten, und im Interesse dieser werde regieren lassen, so bedauern wir diesen folgenreichen Irrthum, und wenn sie, um dieses ihr Ideal durchzuführen, an Kanonen und Flinten appelliren, so können wir vor ihrem politischen Verstande eben so wenig, als vor ihrem Rechtsinne Achtung haben.

In Rücksicht auf den Versuch der einflussreichen Mitglieder der Majorität, durch die verstärkte Wahlmacht der Reichen dem Eigenthume und dem Reichtume eine Stütze gegen den Andrang des Communismus zu verschaffen, bedauern wir, daß die Menschen durch Unwissenheit erblindet, oder durch Hochmuth verführt, die Lehren des Christenthums, der Geschichte und der Philosophie so wenig benützen. Der Reichtum soll eine Stütze erhalten, indem man ihn noch reicher und verhaßter macht? die Ungleichheit soll ausgeglichen werden, indem man sie vermehrt? Ja, das sind die Versuche eines Unvorsichtigen, dem ein scharfes Messer gegeben.

Was uns als die große Gefahr der bürgerlichen Gesellschaft entgegensteht, das ist der Gebrauch, der Mißbrauch,

die Ausbeutung des Armen durch den Reichen, das ist das schutzlose, persönliche Kapital gegenüber dem mit Privilegien ausgestatteten, angehäuften Kapitale Wir fürchten den Communismus nicht, dieses übermächtige Räuberwesen, weil wir in der großen Mehrheit der Staatsbürger keine Räuber sehen; aber die Majorität des Gemeinderathes fürchtet, daß der Communismus eine Zukunft habe. Glaubt nun der Gemeinderath an dieses Gespenst, so hat er einen doppelten Fehler gemacht, da er die Bevölkerung Wien's in zwei so ungleiche Hälften, Reiche und Arme, getheilt, und den Reichen, die der Anschauung der Majorität gemäß ohnedem von den Armen wenig geliebt sind, noch einigen Haß zugeladen, indem er sie mit neuen wichtigen politischen Rechten bereichert. Der Gemeinderath hat den ersten Schritt zur Organisation in den zwei Lagern, der Reichen und der Armen, gethan, er hat die große bürgerliche Gefahr, statt zu vermitteln und auszugleichen, näher gerückt. Der Reiche wird mächtiger und reicher gemacht, als er war, der Arme ausgebeuteter und rechtloser, und zu der Furcht, die Reiche und Arme getrennt, wird der Haß kommen. Die Einen, unendlich zahlreich, arm, genussüchtig, roh, zu allen Freveln geneigt, die Andern, gering an Zahl, schlau, unwissend, und voll Verachtung derer, die sie beherrschen.

Wenn die Verblendung der Majorität des Gemeinderathes groß war, in der sie jene gefährlichen, durch kein Recht begründeten, und durch keine politische Klugheit gebotenen Wahlkörper votirte, so wünschen wir, daß die Gefahren, die daraus hervorgehen, weniger beträchtlich seien, als sie uns zu sein scheinen.

